



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,  
Elena Roon, Franz Schmid AfD**  
vom 23.08.2024

### **Medikamentenvergabe und Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Daten liegen der Staatsregierung zur aktuellen Situation des Missbrauchs von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen in Bayern vor? .....   | 3 |
| 1.2 | Welche Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle der Medikamentenvergabe in Pflegeheimen bestehen derzeit? .....                   | 3 |
| 1.3 | Wie häufig finden Kontrollen der Medikamentenvergabe in Pflegeheimen statt (bitte auch verantwortliche Institutionen nennen)? .....           | 3 |
| 2.1 | Welche Ergebnisse haben die bisherigen Kontrollen bezüglich des Missbrauchs von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen erbracht? .....            | 3 |
| 2.2 | Welche Schulungen und Fortbildungen erhalten Pflegekräfte in Bezug auf die sichere und korrekte Verabreichung von Medikamenten? .....         | 4 |
| 2.3 | Welche Konsequenzen und Maßnahmen werden bei festgestellten Verstößen gegen die korrekte Medikamentenvergabe ergriffen? .....                 | 4 |
| 3.1 | Wie werden die Sicherheit und das Wohl der Pflegeheimbewohner gewährleistet, insbesondere bei der Verabreichung von Beruhigungsmitteln? ..... | 4 |
| 3.2 | Sind Pflegeheime verpflichtet, über die Verwendung von Beruhigungsmitteln und deren Dosierungen regelmäßig Bericht zu erstatten? .....        | 4 |
| 3.3 | Wenn ja, wie wird dies überprüft? .....   | 4 |
| 4.1 | Werden auch die Angehörigen regelmäßig über die Verwendung und Dosierung informiert? .....  | 4 |
| 4.2 | Gibt es eine zentrale Erfassung und Auswertung der Verwendung von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen in Bayern? .....                         | 5 |
| 4.3 | Wie sind die behandelnden Ärzte in den Prozess der Medikamentenvergabe und -überwachung eingebunden? .....                                    | 5 |

---

5.1	Welche alternativen Therapieansätze, wie z. B. Psychotherapie, stehen den Bewohnern zur Verfügung, um den Einsatz von Beruhigungsmitteln zu reduzieren? .....	5
5.2	Wie wird mit Verdachtsfällen von Medikamentenmissbrauch in Pflegeheimen umgegangen? .....	5
5.3	Wie werden die Angehörigen der Pflegeheimbewohner in den Prozess der Medikamentenvergabe einbezogen und informiert? .....	5
6.1	Wie steht Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern hinsichtlich des Missbrauchs von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen da? .....	6
6.2	Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen weiter zu reduzieren und zu verhindern? .....	6
6.3	Gibt es aktuelle Forschung oder Studien, die sich mit dem Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen beschäftigen (bitte auch jeweilige Unterstützung der Forschung oder Studien durch die Staatsregierung angeben)? .....	6
7.1	Wie werden die Pflegeheimbewohner selbst in Entscheidungen über ihre Medikation einbezogen (bitte auch auf Aufklärungs- und Informationsangebote für die Bewohner selbst eingehen)? .....	6
7.2	Welche Erfolge oder Misserfolge haben bisherige Präventionskampagnen gegen den Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen gezeigt (bitte auch auf Evaluation der Kampagnen eingehen)? .....	6
8.1	Gibt es spezielle Schulungen und Fortbildungen für Pflegeheime, die ein erhöhtes Risiko für Missbrauch von Beruhigungsmitteln aufweisen? .....	6
8.2	Welche Notfallpläne und -maßnahmen existieren, um schnell auf Verdachtsfälle von Medikamentenmissbrauch zu reagieren und die betroffenen Bewohner zu schützen? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

## des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 30.09.2024

### Vorbemerkung:

Soweit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bekannt, gehen vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Bayern verantwortungsvoll mit sedierenden Arzneimitteln um. Im Vordergrund der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage steht daher die Reduzierung der Verschreibungshäufigkeit und des Einsatzes von sedierenden Arzneimitteln, nicht jedoch die Grundannahme, dass Einrichtungen Beruhigungsmittel missbräuchlich einsetzen.

### **1.1 Welche Daten liegen der Staatsregierung zur aktuellen Situation des Missbrauchs von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen in Bayern vor?**

Die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wie Beruhigungsmitteln obliegt der ärztlichen Therapiefreiheit. Die Staatsregierung hat keine Kenntnis darüber, in welcher Menge Beruhigungsmittel für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen verschrieben werden. Kenntnisse in Einzelfällen erlangt das StMGP durch die Tätigkeit der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) und der Regierungen als deren Fachaufsichtsbehörden, soweit im Rahmen der Prüfungen diesbezügliche Sachverhalte relevant werden.

### **1.2 Welche Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle der Medikamentenvergabe in Pflegeheimen bestehen derzeit?**

### **1.3 Wie häufig finden Kontrollen der Medikamentenvergabe in Pflegeheimen statt (bitte auch verantwortliche Institutionen nennen)?**

### **2.1 Welche Ergebnisse haben die bisherigen Kontrollen bezüglich des Missbrauchs von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen erbracht?**

Die Fragen 1.2 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen müssen gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) ein Qualitätsmanagement betreiben. Die Ausgestaltung des einrichtungsindividuellen internen Qualitätsmanagements, das auch den Umgang mit Arzneimitteln umfasst, obliegt der jeweiligen Einrichtung. Die bei den Kreisverwaltungsbehörden angesiedelten 96 FQA prüfen im Interesse des Bewohnerschutzes, ob die Leitung und der Träger die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer vollstationären Einrichtung sicherstellen. Neben der Überprüfung, ob ein Qualitätsmanagement betrieben wird, prüft die FQA gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 5a PfleWoqG unter anderem, ob die ärztliche und gesundheitliche Betreuung und damit ein angemessener Umgang mit Arzneimitteln (z. B. Lagerung, Gabe und Entsorgung) gewährleistet ist und ob die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden. Die FQA prüft vollstationäre Pflegeeinrichtungen in der Regel einmal jährlich und anlassbezogen.

Die Prüfungen werden grundsätzlich unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Aufgrund der Vielzahl an Einrichtungen und der Tatsache, dass die Prüfergebnisse je nach Einzelfall unterschiedlich sind, liegen der Staatsregierung keine bayernweiten Erkenntnisse über die Ergebnisse der Kontrollen betreffend den Umgang mit Beruhigungsmitteln vor.

**2.2 Welche Schulungen und Fortbildungen erhalten Pflegekräfte in Bezug auf die sichere und korrekte Verabreichung von Medikamenten?**

**2.3 Welche Konsequenzen und Maßnahmen werden bei festgestellten Verstößen gegen die korrekte Medikamentenvergabe ergriffen?**

Die Fragen 2.2 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Erlernen der eigenständigen Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie erfolgt bereits im Rahmen der Pflegeausbildung und gehört damit zum Kompetenzprofil von Pflegefachpersonen.

In Verbindung mit der Sicherstellung der jährlichen Schulungen zum sachgerechten Umgang (korrekte Lagerung und Verabreichung) mit Arzneimitteln werden diese in der Regel von der nach § 12a Apothekengesetz vertraglich gebundenen heimversorgenden Apotheke durchgeführt, so die Erfahrung aus den Prüfungen der FQA. Des Weiteren gibt es ein vielfältiges Angebot an Schulungen und Fortbildungen, die den Gewaltschutz und die Gewaltprävention thematisieren. Auch Maßnahmen, die bei Verstößen in Pflegeeinrichtungen getroffen werden, können je nach Einzelfall unterschiedlich sein, z. B. Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch Schulungen, Information der vertraglich gebundenen heimversorgenden Apotheke sowie Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitenden bis hin zu deren Abmahnung oder Kündigung.

**3.1 Wie werden die Sicherheit und das Wohl der Pflegeheimbewohner gewährleistet, insbesondere bei der Verabreichung von Beruhigungsmitteln?**

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1.2 bis 2.1 verwiesen.

**3.2 Sind Pflegeheime verpflichtet, über die Verwendung von Beruhigungsmitteln und deren Dosierungen regelmäßig Bericht zu erstatten?**

**3.3 Wenn ja, wie wird dies überprüft?**

Die Fragen 3.2 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine ordnungsrechtliche Verpflichtung nach dem PflWoqG, wonach vollstationäre Pflegeeinrichtungen der FQA regelmäßig Informationen zur Verwendung und Dosierung von Beruhigungsmitteln anzuzeigen haben, existiert nicht.

**4.1 Werden auch die Angehörigen regelmäßig über die Verwendung und Dosierung informiert?**

#### **4.2 Gibt es eine zentrale Erfassung und Auswertung der Verwendung von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen in Bayern?**

Die Fragen 4.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wie Beruhigungsmitteln obliegt der ärztlichen Therapiefreiheit und betrifft das individuelle Patienten-Arzt-Verhältnis, ebenso die Information und Besprechung mit dem Bewohner bzw. Angehörigen. Eine zentrale Erfassung erfolgt nicht.

#### **4.3 Wie sind die behandelnden Ärzte in den Prozess der Medikamentenvergabe und -überwachung eingebunden?**

Die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, wie Beruhigungsmitteln, obliegt der ärztlichen Therapiefreiheit. Die FQA kann bei Bedarf behandelnde Ärzte im Rahmen der Qualitätsprüfungen einbeziehen.

#### **5.1 Welche alternativen Therapieansätze, wie z. B. Psychotherapie, stehen den Bewohnern zur Verfügung, um den Einsatz von Beruhigungsmitteln zu reduzieren?**

#### **5.2 Wie wird mit Verdachtsfällen von Medikamentenmissbrauch in Pflegeheimen umgegangen?**

#### **5.3 Wie werden die Angehörigen der Pflegeheimbewohner in den Prozess der Medikamentenvergabe einbezogen und informiert?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wie Beruhigungsmitteln oder die Verfolgung alternativer Therapieansätze obliegt der ärztlichen Therapiefreiheit. Ob bei Verdachtsfällen Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen eingeleitet werden sowie die Fragen, welche Alternativen angezeigt sind und inwieweit Angehörige oder Bewohnende einbezogen werden, liegen zuerst in der Verantwortung des behandelnden Arztes sowie der Pflegeeinrichtungen. Maßgeblich sind stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, sodass der Staatsregierung eine pauschale Beantwortung, welche Maßnahmen im Umgang mit Verdachtsfällen eingeleitet werden, nicht möglich ist. Es besteht im Hinblick auf den Bewohnerschutz für Bewohnende, Mitarbeitende sowie An- und Zugehörige die Möglichkeit, sich bei Bedarf vertrauensvoll an die FQA oder Polizei zu wenden. Diese können gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen treffen. Außerdem existiert die beim Landesamt für Pflege (LfP) angesiedelte Anlaufstelle Pflege-SOS Bayern, der niedrigschwellig und auf Wunsch anonym Missstände gemeldet werden können. Das LfP leitet Beschwerden über Missstände an die zuständigen Stellen weiter. Ob und welche staatlichen Maßnahmen eingeleitet werden, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Die Maßnahmen der FQA können von anlassbezogenen Prüfungen, der Anordnung zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzepts bis hin zu Beschäftigungsverboten reichen.

**6.1 Wie steht Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern hinsichtlich des Missbrauchs von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen da?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**6.2 Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen weiter zu reduzieren und zu verhindern?**

Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln zu fördern, müssen Maßnahmen einrichtungsindividuell vor Ort getroffen werden. Hierfür ist Wissensvermittlung und Sensibilisierung von Trägern, Einrichtungen und FQA zentral. Es wird daher auf Projektergebnisse, Handlungsempfehlungen und wissenschaftliche Erkenntnisse aufmerksam gemacht. Zudem sollen wissenswerte Projektunterlagen, wie z. B. Vortragsaufzeichnungen (z. B. zum verantwortungsvollen Umgang mit sedierenden Psychopharmaka bei Menschen mit Demenz), Handlungsempfehlungen und Fallbeispiele, auf der Homepage des StMGP eingestellt werden, um möglichst eine Vielzahl an Akteurinnen und Akteuren zu erreichen.

**6.3 Gibt es aktuelle Forschung oder Studien, die sich mit dem Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen beschäftigen (bitte auch jeweilige Unterstützung der Forschung oder Studien durch die Staatsregierung angeben)?**

Der Staatsregierung sind keine aktuellen Forschungen oder Studien bekannt, die explizit den Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeeinrichtungen thematisieren. Nach den vorliegenden Erkenntnissen thematisieren Studien in der Regel die Verschreibungshäufigkeit und die Reduzierung von sedierenden Arzneimitteln (z. B. durch Untersuchung der Frage, welche Handlungsempfehlungen es zur Vermeidung des Einsatzes von sedierenden Arzneimitteln gibt).

**7.1 Wie werden die Pflegeheimbewohner selbst in Entscheidungen über ihre Medikation einbezogen (bitte auch auf Aufklärungs- und Informationsangebote für die Bewohner selbst eingehen)?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.2 verwiesen.

Gemäß Art. 6 Nr. 1 PflWoqG ist der Träger einer vollstationären Pflegeeinrichtung verpflichtet, Bewohnenden Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung und deren Umsetzung zu gewähren. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen.

**7.2 Welche Erfolge oder Misserfolge haben bisherige Präventionskampagnen gegen den Missbrauch von Beruhigungsmitteln in Pflegeheimen gezeigt (bitte auch auf Evaluation der Kampagnen eingehen)?**

**8.1 Gibt es spezielle Schulungen und Fortbildungen für Pflegeheime, die ein erhöhtes Risiko für Missbrauch von Beruhigungsmitteln aufweisen?**

**8.2 Welche Notfallpläne und -maßnahmen existieren, um schnell auf Verdachtsfälle von Medikamentenmissbrauch zu reagieren und die betroffenen Bewohner zu schützen?**

Die Fragen 7.2 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2 bis 2.3 und 5.1 bis 5.3 verwiesen, insbesondere zu den bestehenden Anlaufstellen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.